



Grundprinzipien der sozialen Sicherheit

Wo bin ich versichert?

Grundsätzlich sind Grenzgänger in dem Land versichert, in dem sie arbeiten. Auch bei nur kurzfristigen Arbeitsaufenthalten ist deshalb ein Beitritt zum Sozialversicherungssystem des Beschäftigungslandes notwendig. Die einzige wesentliche Ausnahme hiervon ist die Entsendung, bei der ein Unternehmen einen Arbeitnehmer auf Rechnung der Firma zu Arbeiten ins Ausland schickt. In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit der heimischen Sozialversicherung bestehen, sofern die Entsendung zwölf Monate nicht übersteigt. Ansonsten führt kein Weg an der Sozialversicherung im Beschäftigungsland vorbei. Die Beiträge in die Systeme der sozialen Sicherheit werden demnach am Arbeitsort entrichtet. Die Leistungen können zum Teil auch am Wohnort in Anspruch genommen werden. Einzelheiten erfahren Sie in diesem Teil. Grundsätzlich gilt, dass Grenzgänger gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen der EU in Fragen der sozialen Sicherheit gegenüber Arbeitnehmern, die im gleichen Land wohnen und arbeiten, nicht benachteiligt werden dürfen.

Sozialversicherung in Polen

Das polnische System der sozialen Sicherung umfasst das Sozialversicherungs- und Sozialversorgungssystem, das Krankenversicherungssystem, das Leistungssystem bei Erwerbslosigkeit sowie das Sozialhilfesystem. Versichert werden natürliche Personen, die mindestens einer der Sozialversicherungen unterliegen. Mit dem Gesetz über das Sozialversicherungssystem wurden Pflichtversicherungen, freiwillige Versicherungen und auch die Möglichkeit der Weiterversicherung eingeführt. Die Prozentsätze für die Beiträge sind für alle Versicherten einheitlich und betragen jeweils:

Arbeitslosenversicherung: Der abzuführende Prozentsatz des Bruttolohnes beträgt für Beitragszahler 2,45%.

Krankengeldversicherung: 2,45% der Bemessungsgrundlage (voll vom Versicherten gezahlt).

Erwerbsunfähigkeitsrentenversicherung: 6% der Bemessungsgrundlage (der Beitragszahler zahlt 4,5%, der Versicherte 1,5%)

Pflegeversicherung: Entfällt in Polen.

Unfallversicherung: Die Beitragssätze für die Unfallversicherung sind unterschiedlich und betragen zwischen 0,67 und 3,33% der Bemessungsgrundlage, je nachdem, welcher Gruppe (Art der Tätigkeit) entsprechend der Polnischen Klassifikation der Beschäftigungsbereiche (Polska Klasyfikacja Działalności, PKD) der Beitragszahler angehört. Die Beiträge für diese Versicherung werden in voller Höhe durch den Arbeitgeber getragen.

Pensions- und Rentenversicherung: 19,52% der Bemessungsgrundlage – für die Altersversicherung (Beitragszahler und Versicherte zahlen zu gleichen Teilen jeweils 9,76%).

Geringfügigkeitsgrenze: Entfällt in Polen



Leben in Deutschland ...
... und arbeiten in Polen

Dieser Text wurde mit freundlicher Genehmigung der EURES-Grenzpartnerschaft TriRegio aus der Broschüre *Informationen für Grenzgänger im Dreiländereck Deutschland – Tschechien – Polen* übernommen (www.eures-triregio.eu)



Haftungsausschluss: Dieser Text enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Stand der Informationen: April 2010.



Mit Unterstützung der Europäischen Union.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung trägt der Herausgeber.
Die Europäische Kommission haftet nicht für die weitere Nutzung.